



Satzung der Stadt Geseke über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich vom 11. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- und des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule

- (1) Die Stadt Geseke schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich. Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen auch bedarfsgerecht in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeit – außerunterrichtliche Angebote – im Rahmen des Schulprogramms.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht im laufenden Schuljahr bis jeweils zum 30. April aufgekündigt wird. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich und ebenso nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, dauerhafte Erkrankung des Kindes, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, unvorhersehbare finanzielle Notlagen). Ein Kind kann durch die Stadt Geseke von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommen.



- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen können grundsätzlich nur Schüler/innen der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitern und dem Träger der Offenen Ganztagschule. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheiden die Kooperationspartner gemeinsam mit der/dem Schulleiter/in der jeweiligen Schule.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Geseke gemäß § 8 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 21.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Grundschule zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung an und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.1.2006.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu dem durch den Schulträger zu leistenden Eigenanteil für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- (3) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich zu dem Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.



§ 4

Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Trägerschaft der Stadt Geseke, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das 2. in einer offenen Ganztagschule betreute Kind um 50 %, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Wird ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Geseke betreut, so sind ebenfalls nur 50 % des Beitrages zu zahlen.

§ 5

Mitwirkungspflicht der Beitragspflichtigen

Bei der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen (§ 3 Abs. 1) der Stadt Geseke schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6

Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.



§ 7

Berechnungszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Geseke von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Elternbeitragsstaffel).

Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

Einkommengrenzen (jährl./EUR)	
bis 15.000 €	10,00 €
bis 20.000 €	15,00 €
bis 25.000 €	25,00 €
bis 31.000 €	40,00 €
bis 37.000 €	50,00 €
bis 43.000 €	65,00 €
bis 50.000 €	80,00 €
bis 56.000 €	95,00 €
bis 62.000 €	110,00 €
bis 68.000 €	125,00 €
bis 75.000 €	140,00 €
bis 83.000 €	155,00 €
über 83.000 €	170,00 €



§ 9

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Offene Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Schließungszeiten der Einrichtung. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr nach fristgerechter Kündigung gegenüber dem Einrichtungsträger, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Der Beitrag ist erstmalig nach Zustellung des Beitragsfeststellungsbescheides und danach monatlich zum Ersten eines Monats zu entrichten.
- (3) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsatzung der Stadt Geseke vom 13.05.2016 außer Kraft.